

dere Veräußerung des Inventars beantragt wird, weil man voraussetzt, daß der Käufer bloß um des beigegebenen Inventarii willen für das Gut nicht, oder doch nicht viel mehr bezahlt, da er gewöhnlich sein Inventar mit bringt. Dies sind die wenigen practischen Bemerkungen, die ich mir hierbei erlauben wollte, und die dafür sprechen, daß das Zuschlagen des Inventars zu dem Gute nicht so nothwendig erscheint, und mich bestimmen, dem Deputationsgutachten beizutreten.

Abg. v. Gablenz: Ich kann nicht umhin, zu erklären, daß ich meine Ansicht im Laufe der Debatte verändert habe. Wenn ich nämlich in den Saal eintrat mit der Ansicht, für die Deputation mich zu erklären, so liegt der Grund, warum ich mich jetzt für den Regierungsentwurf erkläre, in der Motivirung und Erklärung des Herrn Staatsministers, wie der Entwurf zu verstehen sei und daß der Wegfall des letzten Satzes stattfindet. Fällt nämlich dieser Nachsatz hinweg und wird dadurch nun dem Grundbesitzer ohne Einspruch freigegeben, in jeder Weise mit seinem Inventar zu gebahren, so sind meine Bedenken beseitigt; denn es kann ja ohne Weiteres der Grundbesitzer, ohne irgend einen Einspruch zu befürchten, sofort die Verpachtung seines Gutes vornehmen, die Veräußerung dieses und jenes Stückes von dem Inventar vornehmen. Anderseits hat mich bestimmt, mich gegen die Deputation zu erklären, was namentlich von dem Herrn Vicepräsidenten aus seinen practischen Erfahrungen mitgetheilt worden ist. Derselbe meint nämlich, daß ein Zusammenveräußern des Inventarii mit dem Gute etwas Wesentliches und Zweckmäßiges und daß im practischen Leben bereits es sich vielfach herausgestellt habe, wie bei Concursen durch Vergleich der chirographarischen mit den hypothekarischen Gläubigern festgestellt worden sei, daß zwar zum Vortheil der chirographarischen Gläubiger das Inventar verkauft, jedoch nicht vom Gute getrennt, sondern mit diesem in dem Subhastationstermine gleichzeitig weggegangen, wodurch der momentanen Entwerthung des Grundstückes vorgebeugt werde. Ist nun hiermit ein analoges Verfahren in Folge der Zweckmäßigkeit in dem practischen Leben bereits hervorgerufen, so scheint es doch gut, dieser Zweckmäßigkeit durch gesetzliche Bestimmung mehr Ausdehnung und Kraft zu geben. Nach der Motivirung dieser Paragraphe Seiten des Herrn Staatsministers soll dieselbe nun zu Nichts führen, als diese in dem practischen Leben stattfindende Zweckmäßigkeit gesetzlich einzuführen und zu sichern, so daß sie nicht bloß da in's Leben gerufen wird, wo gerade practische Geschäftsmänner die Rechtsverwalter sind, sondern daß sie überall durch Gesetzeskraft in's Leben trete. Dies sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, meine Ansicht zu ändern.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß mißverstanden worden sein; denn ich habe doch das hinzugefügt, daß der Erlös des Taxwerthes den Chirographariern zufällt, also nicht zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger dienen soll. Das ist die Hauptsache, um die es sich dreht. Zweitens habe ich angenommen, es sei eine Vereinbarung, weil das Interesse der hypothekarischen und chirographarischen Gläubiger sich darin vereinigt, und drittens würde ich sehr dafür sein, wenn die Regierung den

Ständen ein Gesetz über Subhastationen vorlegte, und diese Bestimmung darin vorgeschlagen würde. Das ist etwas Anderes, aber im einzelnen Falle alle Rechtstheorien aufgeben und annehmen, es sollten Hypotheken an beweglichen Gegenständen bestehen können, dafür kann ich mich nicht erklären.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich erkläre mich ebenfalls für die Regierungsvorlage. Ich kann mich jedoch nach dem, was dafür angeführt worden ist, ziemlich kurz fassen. Es scheint mir, daß man damit einverstanden ist, daß durch Annahme der Regierungsvorlage der Realcredit gehoben und gefördert werde. Nun ist es noch nicht lange her, daß wir sehr umfangreiche und emsige Bemühungen gesehen haben, die dazu führen sollten, daß ein Institut errichtet werde, welches zur Belebung und Erhöhung des landwirthschaftlichen Credits dienen sollte. Es scheint dies soviel zu beweisen, daß die Hebung des landwirthschaftlichen Credits doch wünschenswerth ist, und insofern schon empfiehlt sich also die Regierungsvorlage. Es ist erwähnt worden, daß in den meisten Fällen das Inventar mit dem fundus instructus veräußert worden ist. Ist dies der Fall gewesen, und hat dies die Praxis als zweckmäßig dargestellt, so ist es auch wünschenswerth, daß die Praxis zum Gesetze erhoben werde. Ein hauptsächlich Bedenken scheint darin zu bestehen, daß der Eigenthümer des Grundstückes in der Gebahrung desselben durch die Annahme der Regierungsvorlage sehr gehindert werden würde, weil der hypothekarische Gläubiger die freie Disposition über das Inventar leicht zu vereiteln vermöchte. Ich muß gerade der gegentheiligen Ansicht sein. Ich glaube nämlich, sobald bekannt ist, daß auf einem Grundstücke Hypotheken haften, sobald bekannt ist, daß hypothekarische Gläubiger in Bezug auf die Subhastation auch hinsichtlich des Inventars einen Vorzug vor dem chirographarischen Gläubiger haben, so wird sich der chirographarische Gläubiger hüten, den Besitzer mit Klagen zu stören, er wird sich hüten, den Besitzer zum Concurse zu drängen, da er seinerseits keinen gewierigen Erfolg davon erwarten könnte. Dagegen hat der hypothekarische Gläubiger nicht mehr Recht in dieser Beziehung, als der chirographarische, er wird auch nicht ohne Noth und nicht früher, als der Abfall der Nahrung vorhanden und nachzuweisen ist, gegen seinen Schuldner procediren, keinen Antrag einbringen, der des Schuldners Disposition über sein Inventarium beschränken könnte, und er wird, wenn er einen solchen Antrag zur Unzeit, zu bald stellte, keinen Nutzen, der Schuldner keinen Schaden davon haben. Aus diesen Gründen erkläre ich mich für die Ansicht der Regierung.

Stellv. Abg. Fleischer: Ich war gleich anfangs entschlossen, für den Antrag der Deputation zu stimmen, und der Lauf der Debatte hat mich noch mehr überzeugt, daß derselbe wohl den zweckmäßigsten Ausweg darbietet. Hauptsächlich stimme ich deshalb dafür, weil ich im andern Falle durchaus keinen großen Gewinn für die Realdarleiher sehe, da sie in dem Inventar doch nur einen höchst schwankenden Anhalt haben, auf den sie unter allen Umständen keinen großen Werth legen können. Da ferner gesagt worden ist, daß der Eigenthümer des Gutes in der Veräußerung des Inventars nicht gehindert werden soll, so sehe ich